

Abrechnung

Aktuelle Information zum EBM 2008 – GOP 01735 (Beratung zur Früherkennung für nach dem 01.04.1987 geborene Frauen)

Die KV Sachsen informierte in den **KVS-Mitteilungen 2/2008** über die rückwirkende Aufnahme der GOP 01735 ab 01.01.2008 in den EBM 2008 gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in der 145. Sitzung.

Nach Redaktionsschluss erreichte die KV Sachsen die Mitteilung, dass die Vertragspartner wegen differenter Ansichten zu Berechnungsausschlüssen der neuen Ziffer 01735 zur 01730 (Krebsfrüherkennung der Frau) die GOP 01735 frühestens zum 01.04.2008 in den EBM 2008 aufnehmen können.

Mit Rundschreiben der KBV vom 12.02.2008 erhielt die KV Sachsen dann zu den Ergebnissen der 302. Sitzung des

Arbeitsausschusses folgende Information:

*„... Hierbei wurde letztendlich die Lösung gefunden, den Nebeneinanderberechnungsausschluss zwischen den Gebührenordnungspositionen 01735 und 01730 entgegen der ursprünglichen Forderung der Krankenkassen nach einem krankheitsfallbezogenen Nebeneinanderberechnungsausschluss auf dem Zeitraum zwei aufeinander folgender Behandlungsfälle festzulegen. Die Kassenseite hatte im Zusammenhang mit der Einigung den dringenden Wunsch angesprochen, die Leistung nach der **Gebührenordnungsposition 01735 nun doch wie ursprünglich vereinbart mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in den EBM aufzunehmen** ...“.*

Die genaue Legendierung der Leistungsposition liegt der KV Sachsen im Augenblick nicht vor. Wir werden diese – sobald sie vorliegt – nachreichen.

Die KV Sachsen – wenngleich sie nicht der Verursacher des Informationsdurcheinander war – entschuldigt sich bei Ihnen für die möglicherweise entstandene Verunsicherung.

Für Rückfragen stehen selbstverständlich die Bezirksgeschäftsstellen unter den bekannten Rufnummern gern zur Verfügung.

– Abrechnung/fr –

Kostenpauschalen für die Versendung bzw. den Transport von Briefen, Szintigrammen und/oder schriftlichen Unterlagen, Kostenpauschale für Telefax

Für den Transport von Briefen, Szintigrammen und/oder schriftlichen Unterlagen bzw. die Übermittlung eines Telefax können die Gebührenordnungspositionen 40120, 40122, 40124 und 40126 zum Ansatz gebracht werden. Die genannten Pauschalerstattungen können nur beansprucht werden, wenn im

entsprechenden Fall Kosten tatsächlich entstanden sind. **Bei Mitgabe eines Befundberichtes oder Arztbriefes bzw. Übergabe an den mitbehandelnden Arzt (z. B. in einem Ärztehaus oder durch den Patienten) können die Pauschalerstattungen nach den Gebührenordnungspositionen 40120,**

40122, 40124 und 40126 nicht abgerechnet werden.

Wir bitten um Beachtung.

– Abrechnung/silb –

Abrechnung des Qualitätszuschlages Psychosomatik nach Kap. 3 und 4 des EBM 2008

Mit der Einführung des neuen EBM zum 01.01.2008 sind im Kapitel 3 – Hausärztlicher Versorgungsbereich (EBM-Nr. 03235) und Kapitel 4 – Kinder- und Jugendmedizin (EBM-Nr. 04235) Qualitätszuschläge für die Qualifikation Psychosomatik anstelle

der Abrechnung der Einzelleistungen aufgenommen worden. Die Erbringung dieser Leistungen setzt eine Genehmigung nach der Psychotherapievereinbarung gemäß § 5 Abs. 6 der Anlage 1 zum BMV-Ä bzw. A/EKV voraus.

Es wird in Folge der EBM-Änderung kein gesonderter bzw. neuer Bescheid durch die KVS erteilt.

– he –